

Tipps für Landwirte und Ballonfahrer

Empfehlungen für Landwirte

» **Landnutzung und Zufahrt**

Ballonfahrer sind den lokalen Winden ausgesetzt und können den Landeort nur bedingt bestimmen. Die Gesetzgebung erlaubt ihnen, ihr Luftfahrzeug auch ausserhalb von Flugplätzen zu landen und durch das Begleitfahrzeug bergen zu lassen.

Es ist klar festgehalten, dass das Zutrittsrecht besteht (ohne Entgelt, keine pauschale "Landegebühr") und dass der Ballonfahrer lediglich für den entstandenen Schaden aufkommen muss. Dieser achtet bei der Bergung darauf, dass möglichst kein Schaden entsteht.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Aussenlandeverordnung (AuLaV, SR 748.132.3) hält fest, dass Ballone ausserhalb von offiziellen Flugplätzen starten und landen dürfen.
- Im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), Art. 700 steht:
„Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, oder geraten Tiere, wie Gross- oder Kleinvieh, Bienenschwärme, Geflügel und Fische auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten.
Für den hieraus entstehenden Schaden kann er Ersatz verlangen und hat hierfür an den Sachen ein Retentionsrecht.“

» **Starterlaubnis**

Im Sinne eines guten Images der Landwirtschaft in der Bevölkerung tolerieren Landwirte, im Rahmen des Möglichen, das Betreten des Landes auch für nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten. Gegebenenfalls soll die Einwilligung des Landwirts eingeholt werden. Allfällige Schäden müssen entschädigt werden.

» **Tolerantes Handeln**

Die Ballonfahrer sind bestrebt, Störungen möglichst zu vermeiden. Die Landwirte anerkennen, dass die Ballonfahrer zur Beendigung ihrer Fahrt oder in einer Notlage an geeigneter Stelle landen müssen.

» **Gespräch und Information**

Ballonfahrer melden allfällige Schäden sofort. Stellt der Landwirt ein Fehlverhalten oder einen Schaden fest, sucht er das Gespräch mit dem fehlbaren Ballonfahrer. Ist dieser dem Landwirt nicht bekannt, kann er sich an den Schweizerischen Ballonverband wenden.

» **Freundlicher Umgang**

Wird mit dem Ballonfahrer keine Einigung über den aufgetretenen Schaden und dessen Ersatz gefunden, bleiben die Landwirte stets höflich und lassen sich gegebenenfalls beraten (siehe Kontakte).

Empfehlungen für Ballonfahrer und Verfolger

» **Verantwortung für das gesamte Team**

Ballonfahrer sind für das Verhalten des gesamten Teams verantwortlich. Die Teammitglieder wissen, wie sie sich gegenüber Landwirten und anderen Landbesitzern zu verhalten haben, welche Regeln einzuhalten sind und auf welche Kulturen sowie Besonderheiten des Landwirtschaftslandes geachtet werden muss.

» **Starterlaubnis**

Schäden entstehen beim Starten selten. Trotzdem soll, im Sinne eines guten Einvernehmens, die Erlaubnis zur Nutzung des Grundstückes beim Landbesitzer eingeholt werden. Bei der Kontaktaufnahme ist das Ruhebedürfnis zu respektieren (Mittagsruhe, Sonntagsruhe und Randzeiten). Das Einfahren mit Zugfahrzeugen auf kultiviertes Land ist grundsätzlich zu unterlassen. Fahrverbote und Zufahrtsbeschränkungen sind einzuhalten.

» **Landschäden und Tiere**

Landschäden durch den Ballon oder das Verfolgerfahrzeug sind möglichst zu verhindern. Landungen sind auf abgeernteten, gemähten, unbeweideten und nicht eingezäunten Flächen vorzunehmen. Die besondere Verhaltensweise von Tieren ist zu beachten (Tieffahrten und Lärm in der Nähe von Fluchttieren wie Pferden oder Hirschen vermeiden, mögliches aggressives Verhalten von Mutterkuhherden berücksichtigen, Empfindlichkeit von Herdenschutzhunden beachten usw.). Begleitfahrzeuge bleiben auf den Wegen ohne dabei den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu behindern. Allfällige Schäden sowie zusätzliche Umtriebe werden umgehend gemeldet und gebührend entschädigt. Schäden von gestörten Tieren an den Gerätschaften des Ballonfahrers trägt der Ballonfahrer.

» **Instandstellung**

Werden beim Einfahren in Weiden und auf Zufahrtswegen Zäune oder Tore geöffnet, sind diese sofort zu schliessen. Abfälle sind mitzunehmen und Verschmutzungen zu beseitigen. Defekte Zäune oder Tore sind nach Rücksprache mit dem Landwirt wieder instand zu stellen.

» **Freundlicher Umgang**

Ballonfahrer lassen sich nicht auf Konflikte ein, bleiben stets höflich und lassen sich gegebenenfalls beraten (siehe Kontakte).

Kontakte



Schweizerischer Ballonverband SBAV
Fédération Suisse d'Aérostation FSA
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5
6006 Luzern
www.sbav.ch



Schweizer Bauernverband SBV
Laurstrasse 10
5201 Brugg
www.sbv-usp.ch